

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
11.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Niederschrift öffentlicher Teil	3
GR 11.05.2026, Anhang zu TOP 6, Hauptsatzung Entwurf 2026	19
GR 11.05.2026, Anhang zu TOP 7, Geschäftsordnungsentwurf	22
GR 11.05.2026, Anhang zu TOP 8, Besetzung der Ausschüsse 2026 - 2032	44

Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, 11.05.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:40 Uhr
Ort, Raum: Bahnhof, Neureuthersaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

3. Bürgermeister

Horak, Bernd

Mitglieder des Gemeinderates

Feilhauer, Silke
Geulich, Robert
Hauck, Petra
Hellebrand, Finley
Hesselbach, Martin
Körner, Ramona
Och, Johannes
Preisendörfer, Lucas
Preisendörfer, Monika
Schmitt, Thomas
Seger, Christopher
Stühler, Marcel
Dürr, Helga

Pohly, Josef

Scheckenbach, Bernhard

Vogel-Weigel, Lena

Wohlfart, Monika

Verwaltung

Habersack, Markus

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Riedl, Detlev

T A G E S O R D N U N G:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) durch den 1. Bürgermeister
Vorlage: GL/007/2026
- 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO)
Vorlage: GL/008/2026
- 3 Wahl des zweiten Bürgermeisters bzw. der zweiten Bürgermeisterin
Vorlage: GL/009/2026
- 4 Wahl des dritten Bürgermeisters bzw. der dritten Bürgermeisterin
Vorlage: GL/010/2026
- 5 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
Vorlage: GL/011/2026
- 6 Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
Vorlage: GL/012/2026
- 7 Erlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Rottendorf
Vorlage: GL/013/2026
- 8 Bildung und Besetzung der Ausschüsse nach der Hauptsatzung der Gemeinde Rottendorf (Sitzverteilung, personelle Besetzung der Ausschüsse)
Vorlage: GL/014/2026
- 9 Bestellung der in Organe von Körperschaften, Räten, etc. zu entsendenden Mitglieder
 - 9.1 Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg
Vorlage: GL/015/2026
 - 9.2 Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe
Vorlage: GL/016/2026
 - 9.3 Entsendung eines Mitglieds aus dem Gemeinderat in den Seniorenrat Rottendorf
Vorlage: GL/017/2026
 - 9.4 Bücherei im Wasserschloss
Besetzung des Beirates mit dem 1. Bürgermeister und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen aus dem Gemeinderat
Vorlage: GL/018/2026
 - 9.5 Landratsamt Würzburg
Bestellung von Jugendbeauftragten aus dem Gemeinderat
Vorlage: GL/019/2026

- 10 Standesamtsbezirk Rottendorf
Wiederbestellung von Herrn 1. Bürgermeister Roland Schmitt zum Eheschließungsstandesbeamten für die Wahlzeit 2026 - 2032
Vorlage: GL/005/2026
- 11 1. Bürgermeister Roland Schmitt
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 2 KWBG und einer Fahrtkostenpauschale
Vorlage: GL/020/2026
- 12 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
Festsetzung der Entschädigungen nach Art. 53 Abs. 4 und Art. 54 Abs. 1 KWBG
Vorlage: GL/021/2026
- 13 Sonstiges
 - 13.1 Informationen für den Gemeinderat
 - 13.2 Fragen aus dem Gemeinderat
 - 13.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des neu gewählten Gemeinderates sowie die zahlreich erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Herrn Amon von der Main Post. Er stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.04.2026 ohne Einwendungen.

1 Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) durch den 1. Bürgermeister Vorlage: GL/007/2026

Sachverhalt:

Gem. Art. 31 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GO sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Betreuungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 Satz 4 GO).

Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden. (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO). Bürgermeister Roland Schmitt nimmt in feierlicher Form den neugewählten Gemeinderatsmitgliedern Silke Feilhauer, Finley Hellebrand, Martin Hesselbach, Ramona Körner, Lucas Preisendörfer und Marcel Stühler den Eid ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO). Er übergibt jedem neuen Gemeinderatsmitglied ein Präsent und es werden Fotos gemacht. Der Gesamtgemeinderat gratuliert mit viel Beifall.

2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO) Vorlage: GL/008/2026

Sachverhalt:

Der Gemeinderat muss mindestens einen weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin wählen. Er hat daher zunächst durch einfachen Beschluss (Art. 51 Abs. 1 GO) festzulegen, ob er nur einen zweiten oder auch einen dritten Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin wählen will (Ermessensentscheidung nach Art. 35 Abs. 1 GO). Ein vierter Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin wäre unzulässig, eine etwaige Wahl nichtig.

Zum weiteren Bürgermeister bzw. zur weiteren Bürgermeisterin sind ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zur ersten Bürgermeisterin erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO).

Bisher gibt es in Rottendorf einen zweiten und einen dritten Bürgermeister. Auf Vorschlag von 1. Bürgermeister Roland Schmitt fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass es in der Wahlzeit 2026 – 2032 in Rottendorf auch wieder einen zweiten und einen dritten Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin gibt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3 Wahl des zweiten Bürgermeisters bzw. der zweiten Bürgermeisterin Vorlage: GL/009/2026

Sachverhalt:

Vor der Wahlhandlung beruft 1. Bürgermeister Roland Schmitt die beiden Fraktionssprecher der größten Fraktionen CSU und BWG Robert Geulich und Christopher Seger in den Wahlvorstand. Der Gemeinderat stimmt dieser Berufung einstimmig zu.

Wählbar zum zweiten Bürgermeister bzw. zur zweiten Bürgermeisterin sind alle ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister bzw. zur ersten Bürgermeisterin erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO).

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO). Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 GO).

Unter Wahlen ist die Bestimmung einer Person für ein Amt durch den Gemeinderat zu verstehen. Anders als bei Abstimmungen gemäß Art. 51 Abs. 1 GO setzen sie keinen Antrag bzw. Vorschlag voraus. Auch wenn Wahlvorschläge gemacht wurden, sind die Abstimmenden nicht an sie gebunden (Bay VGH vom 26.02.1992). Eine Wahl ist auch dann durchzuführen, wenn nur eine Person für das zu besetzende Amt in Betracht kommt.

Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 GO). Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO ist bei Wahlen nicht anwendbar (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO).

Für die Wahl zur 2. Bürgermeisterin wird von der CSU-Fraktion Frau Monika Wohlfart vorgeschlagen. Frau Wohlfart ist kompetent, erfahren und eine Frau. Bereits vor sechs Jahren hat die CSU mit Monika Wohlfart eine Frau für das Amt der 2. Bürgermeisterin vorgeschlagen. Leider wurde sie damals nicht gewählt. Begründet wird der Antrag auch mit dem deutlichen Stimmenzuwachs für die CSU bei der Kommunalwahl und dem einen Mandat mehr. Die CSU ist jetzt bei weitem die stärkste Fraktion mit nun acht Gemeinderatsmitgliedern.

Die Fraktion der GRÜNEN schlägt Frau Lena Vogel-Weigel als zweite Bürgermeisterin vor. Es habe sich in den letzten sechs Jahren bewährt, alle Fraktionen an den Bürgermeisterämtern zu beteiligen. Frau Vogel-Weigel hat sich in den letzten Jahren sehr engagiert und verdient gemacht als Gemeinderatsmitglied.

Nachdem es keine weiteren Wahlvorschläge gibt, werden an alle Gemeinderatsmitglieder und den 1. Bürgermeister Stimmzettel ausgegeben, auf denen alle Gemeinderatsmitglieder aufgeführt sind.

Bei der anschließenden geheimen Wahl zur 2. Bürgermeisterin votieren 7 Gemeinderatsmitglieder für Frau Monika Wohlfart und 13 Gemeinderatsmitglieder für Frau Lena Vogel-Weigel. Da Frau Lena Vogel-Weigel mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, ist sie zur 2. Bürgermeisterin der Gemeinde Rottendorf gewählt. 1. Bürgermeister Roland Schmitt fragt Frau Vogel-Weigel, ob sie die Wahl annimmt. Frau Vogel-Weigel nimmt die Wahl mündlich und schriftlich an und bedankt sich für das Vertrauen.

4 Wahl des dritten Bürgermeisters bzw. der dritten Bürgermeisterin

Vorlage: GL/010/2026

Sachverhalt:

Wählbar zum dritten Bürgermeister bzw. zur dritten Bürgermeisterin sind alle ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister bzw. zur ersten Bürgermeisterin erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO).

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 GO).

Unter Wahlen ist die Bestimmung einer Person für ein Amt durch den Gemeinderat zu verstehen. Anders als bei Abstimmungen gemäß Art. 51 Abs. 1 GO setzen sie keinen Antrag bzw. Vorschlag voraus. Auch wenn Wahlvorschläge gemacht wurden, sind die Abstimmenden nicht an sie gebunden (Bay VGH vom 26.02.1992). Eine Wahl ist auch dann durchzuführen, wenn nur eine Person für das zu besetzende Amt in Betracht kommt.

Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 GO). Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO ist bei Wahlen nicht anwendbar (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO).

Für die Wahl zur dritten Bürgermeisterin wird von der CSU-Fraktion Frau Monika Wohlfart vorgeschlagen. Frau Wohlfart ist kompetent, erfahren und bringt alles für das Amt der dritten Bürgermeisterin mit. Begründet wird der Antrag auch mit dem deutlichen Stimmenzuwachs für die CSU bei der Kommunalwahl und dem einen Mandat mehr. Die CSU ist jetzt bei weitem die stärkste Fraktion mit nun acht Gemeinderatsmitgliedern und sollte ein weiteres Bürgermeisteramt bekommen.

Die Fraktion der GRÜNEN schlägt Herrn Bernd Horak als dritten Bürgermeister vor. Er habe sich in den letzten sechs Jahren bereits in diesem Amt bewährt und alle Fraktionen sollten an den Bürgermeisterämtern beteiligt werden. Herr Horak hat sich in den letzten Jahren sehr engagiert und verdient gemacht als Gemeinderatsmitglied und dritter Bürgermeister.

Nachdem es keine weiteren Wahlvorschläge gibt werden an alle Gemeinderatsmitglieder und den 1. Bürgermeister Stimmzettel ausgegeben auf denen alle Gemeinderatsmitglieder aufgeführt sind.

Bei der anschließenden geheimen Wahl zur dritten Bürgermeisterin bzw. zum dritten Bürgermeister votieren 6 Gemeinderatsmitglieder für Frau Monika Wohlfart, eine Stimme ist ungültig und 13 Gemeinderatsmitglieder für Herrn Bernd Horak. Da Herr Bernd Horak mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erreicht hat ist er zum dritten Bürgermeister der Gemeinde Rottendorf gewählt.

1. Bürgermeister Roland Schmitt fragt Herrn Bernd Horak, ob er die Wahl annimmt. Herr Bernd Horak nimmt die Wahl mündlich und schriftlich an und bedankt sich für das Vertrauen.

5 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Vorlage: GL/011/2026

Sachverhalt:

Wer in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis nach Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 KWBG gewählt ist und die Wahl wirksam angenommen hat, wird mit dem Beginn der Amtszeit kommunaler Wahlbeamter oder kommunale Wahlbeamtin; eine Annahme der Wahl in elektronischer Form ist nicht möglich. Eine Ernennung entfällt (Art. 9 KWBG). Aber eine Vereidigung nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin zu leisten.

Die zweite Bürgermeisterin Frau Lena Vogel-Weigel und der dritte Bürgermeister Herr Bernd Horak werden nach Art. 27 KWBG durch den 1. Bürgermeister in feierlicher Form vereidigt und sprechen folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

1. Bürgermeister Roland Schmitt gratuliert beiden weiteren Bürgermeistern noch einmal ganz herzlich und übergibt ihnen ein Präsent. Anschließend werden Bilder gemacht. Der gesamte Gemeinderat und die Zuhörerinnen und Zuhörer gratulieren mit viel Applaus.

6 Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) Vorlage: GL/012/2026

Sachverhalt:

In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) sind die Zusammensetzung des Gemeinderats, die Ausschüsse und deren Größe, die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder mit Entschädigung und der Status der Bürgermeister geregelt.

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) wurde entsprechend der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags überarbeitet. Die Änderungen sind rot eingetragen. Wesentliche Änderungen sind:

- Die Größe des Rechnungsprüfungsausschusses soll von acht Mitglieder auf sieben Mitglieder reduziert werden. Art. 103 Abs. 2 GO schreibt als Mindestgröße drei und höchstens sieben Mitglieder vor. Jedoch beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Rechnungsprüfungsausschuss weiterhin aus acht Mitgliedern bestehen soll.
- Das Sitzungsgeld soll von 40,00 € pro Sitzung auf 50,00 € pro Sitzung erhöht werden. Die letzte Anpassung war im Jahr 2014.
- Die Stundenentschädigung in § 3 Abs. 3 soll von 25,00 € auf 30,00 € erhöht werden.
- Neu ist, dass auch nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind oder Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt werden.
- Die pauschale Fraktionsentschädigung soll von 400,00 € auf 500,00 € jährlich angepasst werden. Zum 01.01.2023 gab es hier die letzte Anpassung von 300,00 auf 400,00 €. Die Entschädigung pro Fraktionsmitglied soll von 20,00 € auf 25,00 € erhöht werden.

Auf Vorschlag von Bürgermeister und Verwaltung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) der Gemeinde Rottendorf als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses. Jedoch soll der Rechnungsprüfungsausschuss weiterhin aus acht Mitgliedern bestehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7 Erlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Rottendorf Vorlage: GL/013/2026

Sachverhalt:

Der Gemeinderat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Geschäftsordnung. Diese muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den

Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderates und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 GO).

Die Verwaltung hat die Geschäftsordnung vom 12.05.2020 überarbeitet. Die eingearbeiteten Änderungen basieren auf dem Muster des Bayerischen Gemeindetages. Der Entwurf der Geschäftsordnung liegt jedem Ratsmitglied vor. Änderungsvorschläge aus der Fraktionssprecherbesprechung wurden bereits eingearbeitet. Erster Bürgermeister Roland Schmitt erläutert die wesentlichen Änderungen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen sind folgende wesentlichen Neuerungen in roter Schrift eingearbeitet:

- In § 2 Nr. 7 werden die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG als Beispiele aufgenommen.
- In § 2 Nr. 15 wird der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen aufgenommen.
- In § 2 Nr. 22 werden neu die Regional- und Landesplanung aufgenommen.
- In § 2 Nr. 29 werden neben der EN-Halle, Sing- und Musikschule und Wasserschloss die ehemalige Schule Rothof und das Bahnhofsgebäude aufgenommen.
- In § 6 Abs. 1 wird aufgenommen, dass als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören gelten.
- In § 6 Abs. 3 wird die Vorschrift des Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO aufgenommen. Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied im Ausschuss, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.
- In § 7 Abs. 1 wird die Ergänzung, dass jeder Ausschuss mindestens einmal jährlich einberufen werden soll, gestrichen. Diese Formulierung ist auch nicht Text der Mustergeschäftsordnung.
- In § 7 Abs. 2 wird beim Ausschuss für Sport, Kultur, Jugend, Familie und Senioren neu die Vorbereitung von Gemeindejubiläen und gemeindlichen Ehrungen aufgenommen.
- In § 8 Abs. 3 a) und b) sind inhaltsgleich mit Abs. 3 Nrn. 1 a) und b) der bisherigen Geschäftsordnung. Der frühere Abs. 3 Nr. 2 entfällt, da er falsch war. Zur Stärkung des Bauausschusses wird in § 8 Abs. 3 c) die Vergabegrenze von Aufträgen für Bauvorhaben auf 100.000 € angepasst. Bisher waren dies 50.000 € für bereits laufende Bauvorhaben. Ebenfalls wurde zur Stärkung des Ausschusses die Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, die Ausübung von vertraglichen Vorkaufsrechten und die Entscheidung über die zeitliche Reihenfolge der notwendigen Instandsetzungen von Gemeindestraßen aufgenommen.
- In § 12 Abs. 2 Nr. 1 a) wird bei den Aufgaben des Bürgermeisters „sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates“ mit aufgenommen.
- In § 12 Abs. 2 Nr. 2 werden die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel beim 1. Bürgermeister von 25.000 € auf 40.000 € angepasst. Die Empfehlung des Gemeindetags lautet 6 bis 8 € pro Einwohner. Entsprechend werden auch alle anderen Beträge für Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung entsprechend angepasst.
- In § 12 Abs. 2 Nr. 2 e) wird zur Klarstellung aufgenommen, dass zu den Aufgaben des 1. Bürgermeisters gehört, Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchstabe a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 € erhöhen.
- In § 12 Abs. 2 Nr. 4 a) hat sich die Rechtsgrundlage geändert. Sie ist jetzt Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO (bisher war es Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO).
- In § 21 Abs. 1 wird die neue Rechtslage des Art. 46 Abs. 2 GO aufgenommen. Bisher waren nach Beginn der Wahlzeit 14 Tage Zeit eine Sitzung einzuberufen, jetzt sind es vier Wochen.
- In § 27 Abs. 8 wird die Formulierung „sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird“ neu aufgenommen.
- In § 33 Abs. 1 wird aufgenommen, dass man sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen kann. In Abs. 3 wird aufgenommen, dass auch Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- Der Standort in § 35 Abs. 3 Nr. 2 hat sich geändert. Die Gemeindetafel steht nicht mehr Ecke Vorderer Talweg/Würzburger Straße, sondern in der Würzburger Straße (Nähe Sparkasse)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Rottendorf. Der Geschäftsordnungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8 Bildung und Besetzung der Ausschüsse nach der Hauptsatzung der Gemeinde Rottendorf (Sitzverteilung, personelle Besetzung der Ausschüsse) Vorlage: GL/014/2026

Sachverhalt:

Welche Ausschüsse gebildet werden und die Größe der Ausschüsse, wird in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgelegt.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO hat der Gemeinderat bei der Besetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Im Geschäftsordnungsentwurf wurde wie bisher das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer festgelegt. Bei diesem Verfahren gibt es die wenigsten Ungenauigkeiten hinsichtlich Überaufundung oder Unterrepräsentierung. Als zulässig anerkannt sind aber auch die Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Lagué/Schepers und d`Hondt. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie welches Verfahren Anwendung finden soll. Einen Anspruch auf Anwendung eines aus Sicht einer Fraktion mathematisch vorzugswürdigen Verfahrens gibt es nicht. Anzumerken ist auch, dass keines der genannten Berechnungsverfahren zu mathematisch genauen Ergebnissen führt.

Nach der Kommunalwahl vom 08.03.2026 gibt es mit der CSU (8 Mitglieder), der BWG (5 Mitglieder), der SPD (4 Mitglieder) und den Grünen (3 Mitglieder) vier Fraktionen im Gemeinderat. Die Bestimmung der Größe der Ausschüsse liegt im Ermessen des Gemeinderates (Ausnahme Rechnungsprüfungsausschuss, vgl. Art. 103 Abs. 2 GO). Eine Untergrenze sieht das Gesetz nicht vor, allerdings dürfen „ansehnlich große Gruppen“ im Gemeinderat von der Mitwirkung im Ausschuss nicht ausgeschlossen sein, weil sonst dem Spiegelbildlichkeitsprinzip nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO nicht Rechnung getragen würde. Umgekehrt muss der Ausschuss aber auch nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist (BVerwG, B. v. 07.12.1992 – 7 B49/92).

Die Fraktionssprecher schlagen wie bisher 8er Ausschüsse vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss darf nach Art. 103 Abs. 2 GO mindestens 3 und maximal 7 Mitglieder haben. Im Beschluss zur Hauptsatzung hat der Gemeinderat bereits entschieden, dass auch der Rechnungsprüfungsausschuss 8 Mitglieder haben soll.

Beschluss:

1. Die Ausschüsse für Hauptverwaltung und Finanzen, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Sport, Kultur, Jugend, Familie und Senioren und der Bauausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss werden mit 8 Mitgliedern besetzt. Davon entfallen auf die

CSU	3 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
SPD	2 Sitze
BWG	2 Sitze

2. Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
Die namentliche Besetzung der Ausschüsse wurde von den jeweiligen Fraktionen vorgeschlagen und geht aus der im Anhang befindlichen Aufstellung hervor. Sie wird vom Gemeinderat anerkannt und beschlossen.

3. Als Fraktionssprecher werden bestimmt:
Für die CSU-Fraktion Herr Robert Geulich, als sein Stellvertreter Herr Johannes Och.
Für die Grünen-fraktion Herr Josef Pohly, als seine Stellvertreterin Frau Monika Preisendörfer.
Für die SPD-Fraktion Herr Bernd Horak, als seine Stellvertreterin Frau Petra Hauck.
Für die BWG-Fraktion Herr Christopher Seger, als seine Stellvertreterin Frau Lena Vogel-Weigel.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9 Bestellung der in Organe von Körperschaften, Räten, etc. zu entsendenden Mitglieder

**9.1 Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg
Vorlage: GL/015/2026**

Sachverhalt:

Bei diesem Punkt merkt 1. Bürgermeister Roland Schmitt an, dass es sinnvoll ist für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg und für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Rander-sackerer Gruppe identische Gemeinderatsmitglieder zu Verbandsräten und Verbandsrätinnen zu bestellen. Neben dem 1. Bürgermeister, der der Verbandsversammlung kraft Amtes angehört, sind jeweils noch zwei weitere Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen zu benennen. Für jeden Verbandsrat bzw. Verbandsrätin sind auch Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu benennen.

Von den Fraktionen sind bereits Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen. Der Gemeinderat fasst folgenden:

Beschluss:

Zum Verbandsrat bzw. zur Verbandsrätin in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbe-seitigung Großraum Würzburg werden bestellt:

1. Bürgermeister Roland Schmitt	Stellvertreter: Thomas Schmitt
Silke Feilhauer	Stellvertreter: Bernd Horak
Monika Preisendörfer	Stellvertreter: Josef Pohly

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**9.2 Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Rander-sackerer Gruppe
Vorlage: GL/016/2026**

Sachverhalt:

Neben dem 1. Bürgermeister, der der Verbandsversammlung kraft Amtes angehört, sind jeweils noch zwei weitere Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen zu benennen. Für jeden Verbandsrat bzw. Verbandsrätin sind auch Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu benennen.

Von den Fraktionen sind schon Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen. Der Gemeinderat fasst folgenden:

Beschluss:

Zum Verbandsrat bzw. zur Verbandrätin in der Verbandversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe werden bestellt:

1. Bürgermeister Roland Schmitt

Stellvertreter: Thomas Schmitt

Silke Feilhauer

Stellvertreter: Bernd Horak

Monika Preisendörfer

Stellvertreter: Josef Pohly

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9.3 Entsendung eines Mitglieds aus dem Gemeinderat in den Seniorenrat Rottendorf **Vorlage: GL/017/2026**

Sachverhalt:

Dem Seniorenrat Rottendorf gehört nach dessen Geschäftsordnung auch ein Mitglied aus dem Gemeinderat an. Von den Fraktionen erreichte uns der Vorschlag, dass Frau Monika Wohlfart entsandt werden soll. Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt Frau Monika Wohlfart zur Vertreterin des Gemeinderates im Seniorenrat.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9.4 Bücherei im Wasserschloss **Besetzung des Beirates mit dem 1. Bürgermeister und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen aus dem Gemeinderat** **Vorlage: GL/018/2026**

Sachverhalt:

Gemäß § 5 des Kooperationsvertrages über die Einrichtung und Unterhaltung einer öffentlichen Bücherei in Rottendorf (Bücherei im Wasserschloss) zwischen der Gemeinde und der kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus gehören dem Beirat der 1. Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter und zwei weitere Vertreter der Gemeinde als stimmberechtigte Mitglieder an. Diese sind vom Gemeinderat zu benennen. Von den Fraktionen erreichte uns die im Beschlussvorschlag genannten Vertreter und Vertreterinnen. Der Gemeinderat fragt, ob nicht auch für die Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats im Seniorenrat Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden sollten? Bürgermeister Roland Schmitt antwortet, dass er dies erst im Büchereibeirat selbst besprechen und entscheiden will. Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat entsendet neben dem 1. Bürgermeister Roland Schmitt, Frau Monika Preisendörfer und Frau Petra Hauck in den Büchereibeirat.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9.5 Landratsamt Würzburg **Bestellung von Jugendbeauftragten aus dem Gemeinderat** **Vorlage: GL/019/2026**

Sachverhalt:

Die Bestellung der Jugendbeauftragten geschieht im Rahmen der Aufgaben nach Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Die Gemeinden werden damit zusätzlich zu den Bestimmungen des Art. 57 GO in das System der Kinder- und Jugendhilfe mit einbezogen. In der Umsetzung dieses Auftrages wurde in der Vergangenheit für die Kinder und Jugendlichen viel Positives erreicht. Dieses Engagement soll auch in der nächsten Wahlperiode erfolgreich fortgesetzt werden. Die gestiegene Bedeutung

und Fortentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden macht es deshalb auch in Zukunft erforderlich, dass besondere Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen aus der Mitte des Gemeinderates für Angelegenheiten der Kinder und Jugend bestimmt werden. Jugendbeauftragte werden in der Regel aus der Mitte des Gemeinderates bestellt. Sie sind Gemeinderäte bzw. Gemeinderätinnen, die ehrenamtliche Aufgaben übernehmen und die Anliegen der Kinder, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten im Gemeinderat einbringen, unterstützen und fördern.

Die Jugendbeauftragten des Landkreises Würzburg werden nach Beginn der neuen Sitzungsperiode durch die Kommunale Jugendarbeit in ihre Aufgaben eingeführt, mit Arbeitsmaterialien ausgestattet und in ihrer Tätigkeit begleitet und beraten. Die Kreisjugendpfleger wollen damit die Gemeinden bestmöglich in ihrer Arbeit für die Kinder und Jugendlichen beraten und unterstützen. Pro Jahr sind ein bis zwei Treffen geplant. Dem Amt für Jugend und Familie sind daher Namen und Anschrift mit E-Mail-Adressen der neuen Jugendpfleger zu nennen.

In der Wahlperiode 2020 – 2026 waren für die Gemeinde Rottendorf Frau Dr. Eva-Maria Distler, Frau Monika Preisendörfer, Herr Christopher Seger und Herr Johannes Och die Jugendbeauftragten.

Von den Fraktionen wurden im Vorfeld dieser Sitzung die im Beschlussvorschlag genannten Personen als Jugendbeauftragte vorgeschlagen. Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Als Jugendbeauftragte werden bestellt:

Herr Finley Hellebrand, Herr Martin Hesselbach, Herr Lucas Preisendörfer und Herr Marcel Stühler.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10 Standesamtsbezirk Rottendorf Wiederbestellung von Herrn 1. Bürgermeister Roland Schmitt zum Eheschließungsstandesbeamten für die Wahlzeit 2026 - 2032 Vorlage: GL/005/2026

Sachverhalt:

Für diesen Tagesordnungspunkt übergibt 1. Bürgermeister Roland Schmitt die Sitzungsleitung an die 2. Bürgermeisterin Frau Lena Vogel-Weigel.

In den letzten sechs Jahren war 1. Bürgermeister Roland Schmitt bereits Eheschließungsstandesbeamter. Die Bestellung eines Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten erlischt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 AVPStG mit dem Ablauf seiner Amtszeit bzw. mit dem Ende der Wahlzeit. In diesem Fall von Herrn 1. Bürgermeister Roland Schmitt am 30. April 2026.

Der Gemeinderat kann den ersten Bürgermeister zum Standesbeamten mit dem beschränkten Aufgabenbereich „Vornahme von Eheschließungen“ nach § 2 Abs. 3 AVPStG neu- bzw. wiederbestellen.

Die Verwaltung schlägt vor 1. Bürgermeister Roland Schmitt wieder zum Eheschließungsstandesbeamten zu ernennen. Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister Roland Schmitt wird für die Wahlzeit 2026 – 2032 zum Standesbeamten mit dem beschränkten Aufgabenbereich „Vornahme von Eheschließungen“ nach § 2 Abs. 3 AVPStG bestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

1. Bürgermeister Roland Schmitt nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

11 1. Bürgermeister Roland Schmitt
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 2 KWBG und
einer Fahrtkostenpauschale
Vorlage: GL/020/2026

Sachverhalt:

Auch für diesen Tagesordnungspunkt übergibt 1. Bürgermeister Roland Schmitt die Sitzungsleitung an die 2. Bürgermeisterin Frau Lena Vogel-Weigel.

Grundbezüge (Grundgehalt und Familienzuschlag)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die kommunalen Wahlbeamten KWBG zum 01.08.2012 ist die Besoldung berufsmäßiger Bürgermeister und Bürgermeisterinnen eindeutig durch Gesetz geregelt. Es wurde eine eindeutige Zuordnung der konkreten Besoldungsgruppe innerhalb eines Einwohnerbereichs vorgenommen (vgl. hierzu Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG). Danach ist der erste Bürgermeister in Rottendorf (Einwohnergrößenklasse 5.001 bis 10.000 Einwohner) in die Besoldungsgruppe A 16 (Endstufe – vgl. Art. 45 Abs. 4 Satz 4 KWBG) einzustufen. Aufgrund dieser gesetzlichen Festlegung bedarf es bei den reinen Besoldungsleistungen keiner Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen. Grundbezüge sind Grundgehalt und Orts- und Familienzuschlag. Nebenbezüge sind die jährlichen Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen (Art. 45 Abs. 4 KWBG).

Dienstaufwandsentschädigung

Neben der Besoldung erhalten Kommunale Wahlbeamte auf der Basis des Art. 46 KWBG eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung. Sie wird nach Art. 46 Abs. 2 KWBG zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. Sie muss sich innerhalb der Rahmenbeträge, die in Anlage 2 zum KWBG festgesetzt sind, bewegen und dient der Abgeltung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Sie ist angemessen festzusetzen. Der Rahmensatz beträgt zwischen 267,14 € und 878,10 €. Die Dienstaufwandsentschädigung nimmt an der allgemeinen Lohnentwicklung teil; sie beträgt aktuell 684,31 €.

Reisekosten

Da die Gemeinde keinen Dienstwagen zur Verfügung stellt, erhalten kommunale Wahlbeamte nach Art. 48 KWBG Reisekosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes. In der kommunalen Praxis ist es üblich, von der Regelung des Art. 19 des Bayerischen Reisekostengesetzes und damit von der Pauschalierung Gebrauch zu machen. Hierzu ist es normal üblich, über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuches zu führen. Danach wird die durchschnittliche monatliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,40 €/km multipliziert und durch den Gemeinderat festgesetzt. Der so ermittelte Wert i.H.v. 250 € pro Monat wurde bereits unter Bürgermeister Rainer Fuchs im Jahr 2008 festgesetzt. Nach 12 Jahren im Jahr 2020 wurde der Betrag auf 300 € angepasst. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen insbesondere auch im Öl- und Benzinbereich in den letzten Jahren wird eine Erhöhung auf 350 € pro Monat vorgeschlagen.

Ohne weitere Diskussion fasst die 2. Bürgermeisterin folgenden

Beschluss:

1. Die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 KWBG für den 1. Bürgermeister bleibt unverändert und wird auf 684,31 € festgelegt.
2. Die Reisekostenvergütung nach Art. 48 KWBG für alle Dienstreisen mit dem eigenen Pkw innerhalb Unterfrankens wird auf 350 € monatlich festgesetzt. Für die Pauschalierung wird das Vorliegen triftiger Gründe im Sinne des Bayerischen Reisekostenrechts anerkannt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Bürgermeister Roland Schmitt nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt

wegen persönlicher Beteiligung nicht teil

12 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen Festsetzung der Entschädigungen nach Art. 53 Abs. 4 und Art. 54 Abs. 1 KWBG Vorlage: GL/021/2026

Sachverhalt:

Die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen haben neben der als Gemeinderat gewährten Entschädigung einen Anspruch auf weitere Entschädigung nach dem Maß der Inanspruchnahme als weiterer Bürgermeister (Art. 53 Abs. 4, Art. 54 Abs. 1 KWBG).

Die Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen ist im Einvernehmen mit den Betreffenden durch Beschluss festzusetzen (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Die Berechtigten können auf die festgesetzte Entschädigung weder ganz noch teilweise verzichten (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 KWBG). Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine über dieses Gesetz hinausgehende Entschädigung verschaffen sollen, sind unwirksam (Art. 54 Abs. 1 Satz 4 KWBG).

Zu beachten ist, dass hier keine Rahmenbeträge vorgegeben sind, sondern Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG bestimmt, dass die Entschädigungen eines weiteren Bürgermeisters/einer weiteren Bürgermeisterin zusammen mit der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied nicht mehr betragen dürfen, als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Ort- und Familienzuschlag der Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen.

Aktuell beträgt die Aufwandsentschädigung für den 2. Bürgermeister 494,69 € pro Monat und für den 3. Bürgermeister 203,69 € monatlich. Die beiden Aufwandsentschädigungen nehmen an der dynamischen Lohnentwicklung teil. Die Fraktionssprecher haben in der Besprechung am 14.04.2026 übereinstimmend vorgeschlagen, die Entschädigung für den 2. Bürgermeister bzw. die zweite Bürgermeisterin auf monatlich 550,00 € anzupassen und die Entschädigung für den dritten Bürgermeister bzw. die dritte Bürgermeisterin auf 350,00 € anzupassen.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

Beschluss 1:

Die ehrenamtliche 2. Bürgermeisterin erhält neben ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglied (= Sitzungsgeld), gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG ab dem 01.05.2026 eine monatliche Entschädigung von 550,00 €.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. Bürgermeisterin Lena Vogel-Weigel nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschluss 2:

Die Entschädigung des 3. Bürgermeisters bzw. der 3. Bürgermeisterin wird ab 01.05.2026 auf monatlich 350,00 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3. Bürgermeister Bernd Horak nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschluss 3:

Wird der berufsmäßige 1. Bürgermeister ununterbrochen länger als einen Monat vertreten, so erhält der 2. bzw. 3. Bürgermeister/Bürgermeisterin ab dem 2. Monat der Vertretung für jeden Tag 1/30 der Summe des monatlichen Grundgehalts und der Dienstaufwandsentschädigung des 1. Bürgermeisters. Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Ort- und Familienzuschlag der Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen (§ 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG). Für diese Zeit der Vertretung steht keine Entschädigung als Gemeinderatsmitglied (Sitzungsgeld) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. Bürgermeisterin Lena Vogel-Weigel und 3. Bürgermeister Bernd Horak nehmen an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

13 Sonstiges**13.1 Informationen für den Gemeinderat**

- Der Vorsitzende gibt an dieser Stelle einige Informationen für die neuen Gemeinderatsmitglieder. Beispielsweise welche Informationen unter dem Punkt "Sonstiges" erfolgen.

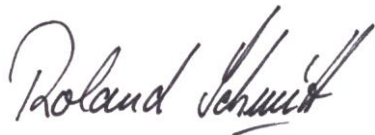
13.2 Fragen aus dem Gemeinderat

Es gibt keine Fragestellungen aus dem Gemeinderat.

13.3 Fragen aus der Bürgerschaft

- Eine Information oder Feststellung eines Bürgers, dass Schmutzwasser von der Bundesstraße B8 in den Kanal fließt, weist der Vorsitzende mit dem Hinweis zurück, dass an dieser Stelle nur Fragestellungen möglich sind. Er kann sich mit seinem Punkt gerne direkt an ihn wenden.
- Am Ende des öffentlichen Teils der konstituierenden Gemeinderatssitzung bedankt sich 1. Bürgermeister Roland Schmitt bei allen Zuhörrinnen und Zuhörern für deren Kommen und Interesse an der Kommunalpolitik.

Der Vorsitzende



Roland Schmitt, 1. Bürgermeister



E N T W U R F

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Gemeinde Rottendorf erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **den Ausschuss Hauptverwaltung und Finanzen**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) **den Ausschuss Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**,
bestehend dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) **den Ausschuss Sport, Kultur, Jugend, Familie und Senioren**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) **den Bauausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- e) **den Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus ~~aacht~~ **sieben** ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen ein Sitzungsgeld von je **50,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **30,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **30,00 €** je volle Stunde. ⁴**Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden**

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von **30,00 €** für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich **500,00 €**, zuzüglich **25,00 €** für jedes Fraktionsmitglied.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die / Der zweite / dritte Bürgermeisterin / Bürgermeister ist Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am **01. Mai 2026** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom **12. Mai 2020** außer Kraft.

Rottendorf, XX.XX.2026

.....
(Ort, Datum)

.....
(Erster Bürgermeister)



Geschäftsordnung

für den Gemeinderat Rottendorf

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben.....	3
I. Der Gemeinderat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	3
II. Die Gemeinderatsmitglieder.....	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....	6
III. Die Ausschüsse	6
1. Allgemeines	6
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	6
2. Aufgaben der Ausschüsse	7
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	7
§ 8 Beschließende Ausschüsse	8
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	9
IV. Der erste Bürgermeister.....	9
1. Aufgaben.....	9
§ 10 Vorsitz im Gemeinderat.....	9
§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	9
§ 12 Einzelne Aufgaben.....	10
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen	12
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	12
§ 15 Sonstige Geschäfte.....	12
2. Stellvertretung.....	12
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben.....	12

B. Der Geschäftsgang	13
I. Allgemeines	13
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	13
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	13
§ 19 Öffentliche Sitzungen	14
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen	14
II. Vorbereitung der Sitzungen	15
§ 21 Einberufung	15
§ 22 Tagesordnung	15
§ 23 Form und Frist für die Einladung	15
§ 24 Anträge	16
III. Sitzungsverlauf	16
§ 25 Eröffnung der Sitzung	16
§ 26 Eintritt in die Tagesordnung	17
§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände	17
§ 28 Abstimmung	17
§ 29 Wahlen	19
§ 30 Anfragen	19
§ 31 Beendigung der Sitzung	20
IV. Sitzungsniederschrift	20
§ 32 Form und Inhalt	20
§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	20
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	21
§ 34 Anwendbare Bestimmungen	21
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	20
§ 35 Art der Bekanntmachung	21
C. Schlussbestimmungen	22
§ 36 Änderung der Geschäftsordnung	22
§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung	22
§ 38 Inkrafttreten	22

Der Gemeinderat Rottendorf gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten **sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen**,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Zuweisung an einen Dritten und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der **Regional- und Landesplanung**, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die Behandlung von Widersprüchen gegen Erschließungskosten- und Abgabenbe-

scheide der Gemeinde,

27. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des beschließenden Bauausschusses bzw. des 1. Bürgermeisters fallen,
28. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters fallen,
29. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht (z. B. EN-Halle, Sing- und Musikschule, Wasserschloss, **ehemalige Schule Rothof, Bahnhofsgebäude**).

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); **als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören.** ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). **²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO).** ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. ~~Jeder Ausschuss sollte mindestens einmal jährlich einberufen werden.~~

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

Ausschuss Hauptverwaltung und Finanzen

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, Personalangelegenheiten.

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen. Er berät auch über die langfristige Anlegung von Geld bei Geldinstituten, den An- und Verkauf von Wertpapieren und den Abschluss von Bauspar- oder ähnlichen Verträgen. Die Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.

Ausschuss Umwelt, Landwirtschaft, Forsten

Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, jagd- und fischereirechtliche Fragen, Schutz und Pflege des Waldes, Fragen des Landschafts- und Naturschutzes sowie des Umwelt- und Immissionsschutzes.

Ausschuss Sport, Kultur, Jugend, Familie und Senioren

Mitwirkung bei der Planung von Sportanlagen, Koordinierung in der Belegung von Sporteinrichtungen, Verwaltung der Anlagen, Sportveranstaltungen, Angelegenheiten der Erwachsenenbildung und des Vereinslebens, der Volks-, Kinder- und Jugendertüchtigung sowie der Kultur- und Gemeinschaftspflege, Angelegenheiten der Senioren. **Vorbereitung von Gemeindejubiläen und gemeindlichen Ehrungen.**

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Es wird ein beschließender **Bauausschuss** gebildet, dieser hat im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Wasser- und Kanalbaues. Mitwirkung der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren, nicht jedoch für Vorhaben im Außenbereich.

Im Einzelnen sind dies insbesondere:

- a) die Erteilung gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch einschließlich der Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB) sowie, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- c) **Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von**

100.000 €,

- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von vertraglichen Vorkaufsrechten,
- f) Entscheidung über die zeitliche Reihenfolge der notwendigen Instandsetzungen von Gemeindestraßen

~~3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 50.000,- € für bereits laufende, vom Gemeinderat genehmigte Bauvorhaben.
Ist eine Vergabeentscheidung dringlich und tagt der Gemeinderat vor dem Bauausschuss, kann auch der Gemeinderat die Vergabe beschließen.~~

Soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrages,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften **sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates**,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von **40.000,- €** im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| • Erlass | 4.000,- € |
| • Niederschlagung | 20.000,- € |
| • Stundung bis zu einem Jahr - | 40.000,- €, sonst 20.000,- € |
| • Aussetzung der Vollziehung | 20.000,- € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **20.000,- €** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **10.000,- €** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von **40.000,- €**,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften **außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Bauchstabe a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen)**, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als **20.000,- €** erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag **von 4.000,- €** je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich **40.000,- €** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik,

Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das älteste Gemeinderatsmitglied zum weiteren Stellvertreter.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Der Gemeinderat wird vorab hierüber informiert. ³Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, **dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).**

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus, Sitzungssaal statt; sie beginnen in der Regel um **19.00 Uhr oder 19.30 Uhr.** ²In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollen diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach

Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt mindestens 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird im Ratsinformationssystem bereitgestellt. ⁴Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO) über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Der Vorsitzende lässt zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung abstimmen gemäß Art. 54 Abs. 2 GO.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörenden kann das Wort nur mit Zustimmung des Gemeinderates erteilt werden.
- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache

selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, **sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird**, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist fest-

zustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen **und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen**; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. **²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.**

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ² Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich im Ratsinformationssystem.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- | | |
|---|--|
| 1.
Rathaushof | 2.
Würzburger Straße (Nähe Sparkasse) |
| 3.
Würzburger Straße (Jugendzentrum) | 4.
Untertorstraße (Einmündung Estenf. Str.) |
| 5.
Ecke Birkenstraße/Nordring | 6.
Parkstraße (Spielplatz) |
| 7.
Unterer Rothof (Bushaltestelle) | 8.
Mittlerer Rothof (Nähe Bushaltestelle) |
| 9.
Oberer Rothof (Bushaltestelle) | |

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Mai 2020 außer Kraft.

Rottendorf, XX. Mai 2026



Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

Besetzung der Ausschüsse 2026 - 2032

Ausschüsse	Ausschussmitglieder	Stellvertreter/in in der angegebenen Reihenfolge
Bauausschuss	BWG Lena Vogel-Weigel Klaus Friedrich CSU Detlev Riedl Johannes Och Thomas Schmitt SPD Martin Hesselbach Bernd Horak GRÜNE Monika Preisendörfer	BWG 1. Christopher Seger 2. Marcel Stühler 3. Helga Dürr CSU 1. Robert Geulich 2. Bernhard Scheckenbach 3. Finley Hellebrand 4. Monika Wohlfart 5. Ramona Körner SPD 1. Petra Hauck 2. Silke Feilhauer GRÜNE 1. Josef Pohly 2. Lucas Preisendörfer
Hauptverwaltung und Finanzen	BWG Helga Dürr Christopher Seger CSU Robert Geulich Bernhard Scheckenbach Finley Hellebrand SPD Bernd Horak Silke Feilhauer GRÜNE Josef Pohly	BWG 1. Lena Vogel-Weigel 2. Klaus Friedrich 3. Marcel Stühler CSU 1. Johannes Och 2. Thomas Schmitt 3. Ramona Körner 4. Monika Wohlfart 5. Detlev Riedl SPD 1. Petra Hauck 2. Martin Hesselbach GRÜNE 1. Monika Preisendörfer 2. Lucas Preisendörfer
Umwelt-Landwirtschaft, Forsten	BWG Marcel Stühler Klaus Friedrich CSU Robert Geulich Ramona Körner Thomas Schmitt SPD Silke Feilhauer Petra Hauck GRÜNE Lucas Preisendörfer	BWG 1. Christopher Seger 2. Lena Vogel-Weigel 3. Helga Dürr CSU 1. Johannes Och 2. Finley Hellebrand 3. Bernhard Scheckenbach 4. Detlev Riedl 5. Monika Wohlfart SPD 1. Bernd Horak 2. Martin Hesselbach GRÜNE 1. Monika Preisendörfer 2. Josef Pohly

Ausschüsse	Ausschussmitglieder	Stellvertreter/in in der angegebenen Reihenfolge
Sport, Kultur, Jugend, Familie und Senioren	BWG Christopher Seger Marcel Stühler CSU Monika Wohlfart Ramona Körner Finley Hellebrand SPD Petra Hauck Martin Hesselbach GRÜNE Lucas Preisendörfer	BWG 1. Lena Vogel-Weigel 2. Helga Dürr 3. Klaus Friedrich CSU 1. Detlev Riedl 2. Robert Geulich 3. Thomas Schmitt 4. Bernhad Scheckenbach 5. Johannes Och SPD 1. Silke Feilhauer 2. Bernd Horak GRÜNE 1. Monika Preisendörfer 2. Josef Pohly
Rechnungsprüfung	BWG Helga Dürr Lena Vogel-Weigel CSU Bernhard Scheckenbach Monika Wohlfart Johannes Och SPD Silke Feilhauer Petra Hauck GRÜNE Josef Pohly	BWG 1. Christopher Seger 2. Marcel Stühler 3. Klaus Friedrich CSU 1. Robert Geulich 2. Ramona Körner 3. Detlev Riedl 4. Finley Hellebrand 5. Thomas Schmitt SPD 1. Bernd Horak 2. Martin Hesselbach GRÜNE 1. Monika Preisendörfer 2. Lucas Preisendörfer

Fraktionssprecher	Sprecher BWG-Fraktion Christopher Seger CSU-Fraktion Robert Geulich SPD-Fraktion Bernd Horak GRÜNE-Fraktion Josef Pohly	Stellvertreter BWG-Fraktion Lena Vogel-Weigel CSU-Fraktion Johannes Och SPD-Fraktion Petra Hauck GRÜNE-Fraktion Monika Preisendörfer
Interessenvertreter für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Rottendorf	BWG Marcel Stühler CSU Finley Hellebrand SPD Martin Hesselbach GRÜNE Lucas Preisendörfer	
Verbandsräte Zweckverbände Abw. Bes. Großraum Würzburg und Randersackerer-Gruppe	Verbandsrat CSU 1. Bürgermeister Roland Schmitt BWG - SPD Silke Feilhauer GRÜNE Monika Preisendörfer	Stellvertreter CSU Thomas Schmitt BWG - SPD Bernd Horak GRÜNE Josef Pohly
Büchereibeirat Entsendung aus dem Gemeinderat neben dem 1. Bürgermeister	Monika Preisendörfer (GRÜNE) Petra Hauck (SPD)	
Seniorenrat Entsendung aus dem Gemeinderat	Monika Wohlfart (CSU)	